

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Management für Pflege-und Gesundheitsberufe, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Gesundheit - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses muss in den Studiedengangsunterlagen und in der Außendarstellung ausdifferenziert werden. Es muss daraus transparent hervorgehen, dass einzelne Führungs- und Leitungsaufgaben in der Gesundheitswirtschaft berufsrechtliche Voraussetzungen aufweisen können. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

*Vorläufige Analyse und Bewertung in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich hinsichtlich der Darstellung der Berufszielversprechen kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Hochschule richtet sich mit dem Masterstudiengang an Absolventen „eines Bachelorabschlusses in den Pflegewissenschaften oder einem anderen Gesundheitsberuf, die sich betriebswirtschaftlich weiterqualifizieren möchten, eine Führungsposition in Einrichtungen des Gesundheitswesens angestrebten oder sich für veränderte Anforderungen in ihrem Beruf vorbereiten wollen“. Als Perspektive auf dem Arbeitsmarkt wird beispielsweise auf der Homepage „Führungs- und Leitungsaufgaben im Gesundheitswesen“ unter anderem in „Pflegeeinrichtungen“ genannt (<https://www.hs-gesundheit.de/studium/unser-studienangebot/management-fuer-pflege-und-gesundheitsberufe-ma/uebersicht-management-fuer-pflege-und-gesundheitsberufe> (Zugriff: 18.10.2023)).

Der Akkreditierungsrat kann der positiven Gesamtwürdigung des Studiengangskonzepts durch das Gutachtergremium im Grundsatz folgen. Der Akkreditierungsrat merkt jedoch mit Blick auf das Berufszielversprechen einer Leitungstätigkeit in Pflegeeinrichtungen darauf hin, dass eine leitende Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI eine Berufszulassung als Pflegefachkraft voraussetzt. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs sind jedoch nach §§ 2, 3 der fachspezifischen Zulassungsordnung Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in den Fachrichtungen Pflege, Therapiewissenschaft oder Gesundheitswissenschaft.

Dass eine Berufszulassung als Pflegefachkraft nicht explizit als Zugangsvoraussetzung gefordert wird, erachtet der Akkreditierungsrat aufgrund des interdisziplinären Ansatzes des Studiengangs als nachvollziehbar. Gleichwohl muss konstatiert werden, dass das o.g. Berufszielversprechen nicht für die gesamte Zielgruppe eingelöst werden kann. Aufgrund der Vorgaben an die Formulierung von Qualifikationszielen (§ 11 Abs. 1 StudakVO) sowie der Anforderung, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation adäquat aufgebaut sein muss (§ 12 Abs. 1 StudakVO), ist es deshalb erforderlich, dass die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung ausdifferenziert wird. Es muss daraus transparent hervorgehen, dass Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gesetzlich nicht möglich ist. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Die Hochschule legt mit Schreiben vom 13.10.2023 aktualisierte Informationen zu den am Departement besetzten Professuren, den Lehrimporten aus anderen Departements der Hochschule, sowie zum Stand der laufenden und den für 2024 geplanten Besetzungsverfahren vor, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

#### *Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Beschluss in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss aus, dass „in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft [...] regelmäßig Führungs- und Leitungsaufgaben definiert [sind], die bestimmte Berufszulassungen als Voraussetzung aufweisen [...]“. Dies treffe „nicht nur auf ambulante

oder stationäre Pflegeeinrichtungen zu.“ Auf der anderen Seite gebe es „in Krankenhäusern, ebenso wie in Pflege- und Therapieeinrichtungen auch eine Vielzahl an Führungs- und Leitungsaufgaben, die an keine berufsrechtliche Voraussetzung geknüpft sind und für unsere Absolventen dennoch eine berufliche Perspektive darstellen.“ Die Frage, ob weitere berufliche Einsatzfelder in der Gesundheitswirtschaft berufsrechtliche Voraussetzungen aufweisen, wäre deshalb im Einzelfall zu prüfen.

Die Hochschule schlägt deshalb vor, die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studiengangs um folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Führungs- und Leitungsaufgaben, beispielsweise in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern, berufsrechtliche Voraussetzungen aufweisen können. Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich gerne unsere Studiengangskoordination.“

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats würde mit diesem Hinweis der Intention der Auflage angemessen Rechnung getragen. Da die Änderung noch nicht umgesetzt ist, wird die Auflage in angepasster Form erteilt.

